

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 360/10 B

L 27 RJ 72/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 RJ 520/99 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 26.8.2010 einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1.8.1998 bzw Erwerbsminderung vom 1.4.2003 bis 31.8.2007 verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.12.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).



- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).
- 7 Daher kann dahingestellt bleiben, ob "der Antrag auf Heranziehung eines Tarifvertrages" ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag ist. Bei Tarifverträgen handelt es sich nicht um Tatsachen, sondern um Rechtsnormen (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 162 RdNr 3), die im Übrigen nur dann revisibles Recht darstellten, wenn sie Bundesrecht zum Inhalt hätten (vgl BSG vom 15.11.1984 - 7 RAr 109/83 - *Juris* RdNr 18). Es fehlt allerdings schon an Vortrag, wann ein solcher Antrag im Berufungsverfahren gestellt worden sei.
- 8 Soweit der Kläger vorträgt, das Gericht hätte sich gedrängt fühlen müssen, ein orthopädisches bzw ein berufskundliches Gutachten einzuholen, fehlt es ebenfalls an der Darlegung, ob und zu welchem Zeitpunkt der Kläger im Berufungsverfahren solche Beweisanträge gestellt habe. Soweit der Kläger ein weiteres orthopädisches Gutachten einfordert, weil das LSG für die Frage, ob der Kläger die Verweisungstätigkeit eines Hausmeisters oder -wartes ausüben könne, auf das "Gutachten Prof. S. abstellt", handelt es sich um nichts anderes als um Angriffe auf die Beweiswürdigung. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann aber ein Verfahrensmangel nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf die Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung*) nicht gestützt werden.
- 9 Wenn der Kläger meint, das Gericht hätte zumindest dem Gutachter Prof. S. "die Beweisfrage mit dem Hinweis, das Gutachten L. zu beachten", erneut zur Stellungnahme vorlegen müssen, und damit sinngemäß die Rüge der Verletzung des Fragerechts (§ 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO) erhebt, fehlt es erneut an Darlegung, ob und wann der Kläger einen solchen Antrag im Berufungsverfahren gestellt habe. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) ist, müssen deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (vgl allgemein zu dieser Voraussetzung: BSG SozR 3-1500



§ 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6 f). Diese Anforderungen an die Bemühungen um rechtliches Gehör hat der Kläger nicht hinreichend aufgezeigt. Es fehlt an Vortrag, dass er rechtzeitig beantragt habe, den Gutachter Prof. S. zur Erläuterung seines Gutachtens zu bestimmten Punkten anzuhören und dass er diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe (vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5; *Senatsbeschluss vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 16*).

- 10 Soweit der Kläger ausdrücklich die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, genügt auch dieser Vortrag nicht den Erfordernissen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Die Verletzung der Gewährung rechtlichen Gehörs liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl *Senatsurteil vom 23.5.1996 - 13 RJ 75/95 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36).
- 11 Der Kläger stützt die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs darauf, dass "das Gericht nicht angegeben hat, dass es den Gründen des Sozialgerichtes folgt" bzw "sich der Begründung des Urteils des Sozialgerichtes ... anschließt". Der Kläger führt aber nicht näher aus, weshalb die gemäß § 153 Abs 2 SGG zulässige Verfahrensweise, wonach das LSG in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen kann, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist, gegen das rechtliche Gehör verstoßen sollte. Ein allgemeiner Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, existiert nicht (vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B; *Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B, alle zitiert nach Juris*). Die Pflicht zur Gehörgewährung bedeutet hingegen nur, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen; nicht aber muss das Gericht ihnen auch mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen oder Beweisergebnissen zieht bzw ziehen wird (vgl BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7).
- 12 Die Verfahrensrüge ist auch nicht dadurch hinreichend bezeichnet, dass der Kläger vorträgt, das LSG habe sich nicht mit dem "erheblichen Sachvortrag in der Berufungsschrift" auseinandergesetzt.



- 13 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Aus Art 103 Abs 1 GG folgt nicht die Pflicht, sich mit jedem Vorbringen in der Begründung der Entscheidung ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfGE 28, 378, 384 mwN*). Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs liegt vielmehr nur dann vor, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls deutlich ergibt, dass das Gericht ein tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen habe (*vgl BVerfGE 28, 378, 384 f mwN*). Dies behauptet der Kläger nicht, wenn er vorträgt, dass das LSG pauschal darauf verwiesen habe, "dass auch das weitere Vorbringen nicht zu einer anderen Entscheidung führ(e)". Im Kern geht es dem Kläger auch hier um die vermeintlich mangelnde Sachverhaltsaufklärung, soweit er beanstandet, das LSG habe den Vortrag in der Berufungsschrift nicht beachtet, wonach er sich auf in einer parallelen Rechtssache eingeholtes berufskundliches Gutachten nebst ergänzender Stellungnahme bezogen habe. Wenn das LSG diese Unterlagen im Wege des Urkundsbeweises nicht beigezogen habe, so handelt es sich um nichts anderes als eine Sachaufklärungsrüge, wobei es an Vortrag fehlt, dass der Kläger diesen Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

